



Prüfungsreglement Studiengang Kindergarten- und Primarstufe

vom 18. Juni 2014 (Stand 26. Juni 2019)

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008 und in Ergänzung des Allgemeinen Prüfungsreglements vom 18. Juni 2014

als Reglement:¹

I. Modulabschlüsse

Art. 1 Kompensation

¹ Während des gesamten Studiums können höchstens zwei Module aus den Kern- und Schwerpunktstudien kompensiert werden. Die zu kompensierenden Module dürfen nicht dem gleichen Fachbereich angehören.

² Wird ein weiteres Modul nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student von der Ausbildung ausgeschlossen.

³ Praktika können nicht kompensiert werden.

II. Eignungsüberprüfung

Art. 2 Durchführung

¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung erfolgt während des Unterrichts und in Praktika.

² Die Prorektorin oder der Prorektor legt die Modalitäten fest.

Art. 3 Information

¹ Die Studierenden werden während des ersten Semesters über Art, Inhalte, Anforderungen und Bestehensbedingungen der ordentlichen und der vertieften Eignungsüberprüfung informiert.

Art. 4 Bestehen*

¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung ist bestanden, wenn die personalen, sozialen und zielstufenbezogenen Kompetenzen² mit «bestanden» beurteilt werden.

² Wird mindestens eine der Kompetenzen mit «weitere Abklärung empfohlen» beurteilt, wird die vertiefte Eignungsüberprüfung durchgeführt.

Art. 5 Umfang der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor legt die Modalitäten der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung fest.

¹ In Vollzug ab 1. September 2014.

² Gemäss Art. 14 des Allgemeinen Prüfungsreglements vom 18. Juni 2014.

III. Zwischenprüfung

Art. 6* Zulassung

¹ Zu den Fachprüfungen zugelassen wird, wer:

- a) im Studium eingeschrieben ist;
- b) in den vorgeschriebenen Ausbildungsmodulen der ersten zwei Semester die Präsenzvorgaben erfüllt hat;
- c) die Praktikumsverpflichtungen des ersten Studienjahrs erfüllt hat;
- d) ...

Art. 7 Modulabschlüsse

¹ Ausgewählte Fachprüfungen gelten als Modulabschlüsse.

² Die Prorektorin oder der Prorektor bestimmt die Modulabschlüsse, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

Art. 8* Prüfungsfächer

¹ Es werden geprüft:

- a) Psychologie;
- b) Allgemeine Didaktik;
- c) Fachdidaktik Deutsch;
- d) Fachdidaktik Mathematik;
- e) Gestalten;
- f) Musik/Instrumental;
- g) Bewegung/Sport.

² In den Fächern Gestalten, Musik/Instrumental und Bewegung/Sport wird vorwiegend handlungsorientiert geprüft. Die Fachbereichsleitung entscheidet, ob die Prüfung durch einen schriftlichen Teil ergänzt wird. Die übrigen Fachprüfungen sind schriftlich.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor kann Studierende von der Fachprüfung in den Fächern Gestalten, Musik/Instrumental und Bewegung/Sport dispensieren. Für Fächer, in denen eine Dispensation erfolgte, wird keine Lehrbefähigung erteilt.

Art. 9 Bestehen

¹ Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Fachprüfungen:

- a) der Durchschnitt der Noten wenigstens 4,0 beträgt;
- b) höchstens zwei ungenügende Noten erzielt werden;
- c) keine Note unter 3,5 liegt.

Art. 10 Wiederholung

¹ Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung müssen alle ungenügenden Fachprüfungen wiederholt werden.

Art. 11 Fachkompetenz Deutsch

¹ Im Verlauf des ersten Studienjahrs findet eine Überprüfung der Deutschkompetenz statt.

² Die Deutschprüfung umfasst Grundkompetenzen, die für das Unterrichten auf der Zielstufe relevant sind.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen.

Art. 12 Wiederholung und Ausschluss

¹ Eine nicht bestandene Deutschprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Wer bei der Wiederholung die Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 13 Ausserordentliche Deutschprüfung

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor kann auch nach dem ersten Studienjahr eine ausserordentliche Überprüfung der Deutschkompetenzen anordnen.

² Wer die ausserordentliche Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

IV. Berufspraktische Ausbildung

Art. 14 Gegenstand

¹ Die berufspraktische Ausbildung besteht aus verschiedenen Praktika.

² Die Praktika des ersten Studienjahrs sind Teil der Eignungsüberprüfung.

Art. 15 Wiederholung und Ausschluss

¹ Im Verlauf des Studiums kann ein nicht bestandenes Praktikum einmal wiederholt werden.

² Wer ein zweites Praktikum nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

V. Studienabschluss

1. Allgemeines

Art. 16 Zulassung zum Studienabschluss

¹ Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer:

- a) die vorgeschriebenen ECTS-Punkte nachweist;
- b) alle Praktika bestanden hat;
- c) die vorgeschriebenen Module abgeschlossen hat.

Art. 17 Bestandteile und Zeitpunkt

¹ Der Studienabschluss umfasst:

- a) die Bachelorarbeit;
- b) das Diplompraktikum.

² Der Studienabschluss ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und das Diplompraktikum bestanden sind.

2. Bachelorarbeit

Art. 18 Gegenstand

¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie berufsrelevante Fragestellungen aus wissenschaftlicher und aus berufsbezogener Sicht bearbeiten können.

² Sie umfasst eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

³ Die Bachelorarbeit kann in allen Studienbereichen erstellt werden.

Art. 19 Bestehen

¹ Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens der Note 4,0 bewertet wurde.

Art. 20 Wiederholung und Ausschluss*

¹ Eine ungenügende Bachelorarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie wird nach Vorgabe der oder des betreuenden Dozierenden:

- a) überarbeitet oder
- b) zu einem neuen Thema nochmals verfasst.

² ...

³ Wer bei der Nachbesserung erneut eine ungenügende Bewertung erhält, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

3. Diplompraktikum

Art. 21 Gegenstand

¹ Im Diplompraktikum weisen die Studierenden ihre Handlungs- und Reflexionsfähigkeit in Praxissituationen aus.

Art. 22 Bestehen

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor legt die Bestehensnorm für das Diplompraktikum fest.

Art. 23 Wiederholung und Ausschluss*

¹ Wer das Diplompraktikum nicht besteht, muss dieses an einem anderen Praxisplatz wiederholen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im Verlaufe der Ausbildung noch kein Praktikum wiederholt werden musste³.

² Wer bei der Wiederholung das Diplompraktikum nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

VI. Erweiterungsstudien

Art. 24 Gegenstand

¹ Die PHSG bietet für Lehrpersonen zur Erweiterung der Lehrbefähigung Erweiterungsstudien an für:

- a) Einzelfachabschlüsse;
- b) eine Nachbarstufe (Kindergarten oder Mittelstufe Primarschule).

Art. 25 Zulassung zur Prüfung

¹ Zugelassen zu den Prüfungen der Erweiterungsstudien ist, wer die in den jeweiligen Curricula formulierten Anforderungen erfüllt. Insbesondere müssen die geforderten ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Art. 26 Bestehen

¹ Es gelten die Bestehensnormen des entsprechenden Regelstudiengangs.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 ⁴

³ Gemäss Art. 14 und 15 des vorliegenden Reglements.

⁴ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	01.09.2014
Titel	geändert	01.08.2019
Art. 4 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	01.08.2019
Art. 6 Abs. 1, d)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1, a)	geändert	01.08.2019
Art. 20 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 20 Abs. 2	aufgehoben	01.08.2019
Art. 20 Abs. 3	geändert	01.08.2019
Art. 23 Abs. 1	geändert	01.08.2019